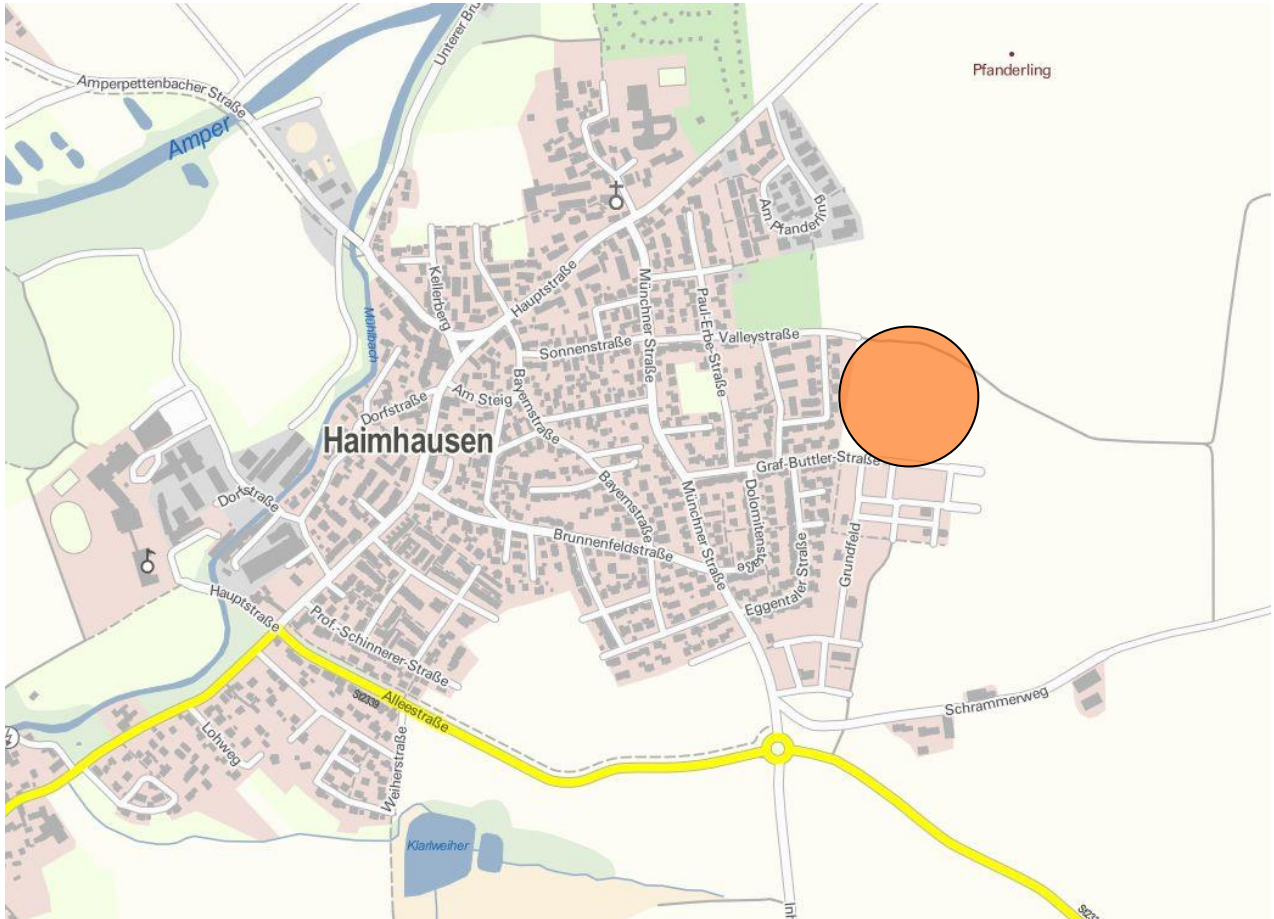


GEMEINDE HAIMHAUSEN



Bebauungsplan Baugebiet „Schrammerweg“ 1. Änderung



Übersicht unmaßstäblich

Planzeichnung mit Satzungstext, Begründung und Umweltbericht

Fassung vom 21.09.2016

Entwurfsverfasser

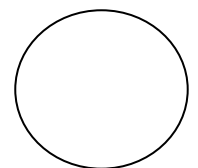
brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den

.....
Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister





Teil B Satzungstext

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I. S.1722), der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132 –1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I folgende

**1. Änderung
des
Bebauungsplan „Schrammerweg“,
Gemarkung Haimhausen**

als Satzung.

1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den in der Planzeichnung definierten Änderungsbereich gilt die von

brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5 a, 86551 Aichach

Tel. (0 82 51) 87 68-0, Fax (0 82 51) 87 68-88,

E-mail info@brugger-landschaftsarchitekten.de

ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 21.09.2016, die zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,29 ha.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Gebiete gilt weiterhin der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.11.2012.

2 FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Gebietes werden nach § 9 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 – als **allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2.2 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Fläche

Die Baugrenze und die Umgrenzung für Garagen und Nebenanlagen in der Planzeichnung setzt die Lage der Gebäude fest.

Garagen (§ 12 BauNVO) sind außerhalb der angegebenen Umgrenzungen (Baugrenzen, Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga) / Gemeinschaftsgaragen (GGa) nicht erlaubt.

Die max. zulässige Grundflächenzahl **GRZ** beträgt für die jeweiligen Gebiete:

WA 1	0,4
WA 2	0,35
WA 3c	0,4
WA 5	0,4

Die Gebiete sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Es gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.



Zusätzlich zur GRZ wird noch eine maximal überbaubare Grundfläche (GR) für die Hauptgebäude festgesetzt. Diese ist den jeweiligen Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen.

Die GR für das Hauptgebäude darf für den Anbau von Wintergärten um bis zu 15 m² überschritten werden.

Die zulässige Grundfläche darf um bis zu 50 %, für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, überschritten werden.

Maßgeblich für die Überschreitung ist die GRZ.

Für die Parzellen der WA3c- Gebiete wird für Tiefgaragen und für die WA 5-Gebiete generell eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 (Überschreitung der dort zugelassenen GRZ um 100 %) zugelassen.

2.3 Bauweise, Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden, Grenzabstände

Es sind Einzelhäuser (in WA 3c Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen entsprechend den Kennzeichnungen in der Planzeichnung) zulässig.

Die Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden wird auf

- pro Doppelhaushälfte: 1
- pro Haus in Hausgruppe: 1
- pro Einzelhaus: 2

begrenzt.

Auf die Festsetzung von Wohneinheiten in den WA 3c-Gebieten wird verzichtet.

Es gilt die offene Bauweise sowie die Abstandsregelungen der BayBO.

2.4 Breite der Baugrundstücke

In den WA5-Gebieten gilt eine Mindestbreite der Baugrundstücke von 6 m.

2.5 Höhe der Hauptgebäude

Die max. zulässige Wandhöhe, gemessen zwischen der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:

- WA 1-2 und WA 5	Maximale Firsthöhe:	8,5 m
	Maximale Wandhöhe:	6,5 m
- WA 3c:	Maximale Firsthöhe:	10,5 m
	Maximale Wandhöhe:	8,75 m

Als max. Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe wird jeweils die Höhe der Erschließungsstraße, um 0,3 m erhöht festgesetzt. Sie wird gemessen von der Mitte der Gebäude senkrecht zur Erschließungsstraße. Es ist jeweils die Erschließungsstraße heranzuziehen, an der die Einfahrten orientiert sind. In den Fällen in denen keine Zufahrten festgesetzt sind, ist die Erschließungsstraße zu Grunde zu legen, die am nächsten zu einer Gebäudekante des Hauptgebäudes liegt.

Bei der Ausführung der Dachform zu einem doppelten Pultdach, gelten die jeweils festgesetzten maximalen First- und Wandhöhen. Die maximal zulässige Firsthöhe (hohe Wand), wird bei der Ausbildung von einfachen Pultdächern in den WA 2 und WA 5, auf 7,5 m festgesetzt. Die maximalen Wandhöhen bleiben bestehen.

2.6 Bauliche Gestaltung

Die Hauptgebäude sind aus einfachen, rechteckigen Grundrissen zu entwickeln. Als Dächer sind Satteldächer (SD) und Pultdächer (PD), und die jeweiligen Ausführungen, entsprechend der Planzeichnung zulässig. Der First ist über die lange Gebäudeseite anzu-

ordnen. Nicht zulässig sind aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie. Auf Garagen mit Flachdächern sind Energiegewinnungsanlagen zur Nutzung der solaren Strahlung erlaubt, diese dürfen die Attika aber jeweils nicht mehr als 75 cm überragen.

Die Dacheindeckung ist in den Farben rot, rotbraun und anthrazit auszugestalten. Alternativ sind auch nichtglänzende Blechdeckungen zulässig. Grellfarbige Dacheindeckungen sowie glänzende oder glasierte Dachziegel oder Materialien sind nicht zulässig.

Bei Garagen beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 3,0 m, bezogen auf die Geländeoberfläche. Dächer der Garagen sind an die Hauptgebäude anzupassen oder als Flachdach zu errichten.

Wintergärten, die die Überschreitung der Grundfläche für Hauptgebäude in Anspruch nehmen, dürfen bis zur Traufhöhe gebaut werden. Es darf jedoch keine Zwischendecke eingezogen werden.

2.7 Dachaufbauten

Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig und müssen sich in Form und Gestaltung unterordnen. Es sind je Einzelhaus bis zu 2 einzeln stehende Gauben je Traufseite, und je Haus in der Hausgruppe eine einzeln stehende Gaube mit einem Außenmaß von höchstens 1,50 m Breite zulässig. Zu den seitlichen Dachrändern ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Anstelle von Gauben kann je Einzelhaus an einer der Traufseiten ein Quergiebel mit einer maximalen Breite von 1/3 der Wandlänge errichtet werden. Die Firste von Quergiebeln müssen mindestens 0,8 m unter dem Dachfirst des Hauptgebäudes liegen.

Im WA 3c sind keine Dachaufbauten in Form von Dachgauben zulässig.

2.8 Stellplätze und private Zufahrten

Für das Baugebiet „Schrammerweg“ gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Haimhausen in der aktuellen Fassung. Stellplätze sowie private Grundstückszufahrten sind in wasser-durchlässiger Form zu errichten. Des Weiteren müssen die Zu- und Abfahrten der Garagen mindestens 5 m lang sein.

Stellplätze sind in den WA 2- und WA 3c-Gebieten nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen - Umgrenzung für Stellplätze - zulässig. Werden in den WA 3c-Gebieten Stellplätze in Folge angeordnet, sind die Flächen nach je 5 Stellplätzen mit einem Baum zu unterbrechen und zu gliedern.

2.9 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind in den WA 3c innerhalb der angegebenen Umgrenzungen möglich. Bei der Ausführung der Tiefgaragen ist ein Abstand von mindestens 2 m zu den Erschließungsstraßen einzuhalten.

2.10 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und Umgrenzungen für Nebenanlagen zulässig.

2.11 Verkehrsfläche

Die Zufahrt zum Wohngebiet sowie die inneren Erschließungsstraßen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die nicht für Straßen, Wege, Plätze etc. benötigten Flächen sind als Rasen, Gehölze oder Staudenflächen zu entwickeln. Die zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Anzahl und Lage der Planzeichnung zu entnehmen und mit den Bäumen aus der nachfolgenden Liste zu bepflanzen. Geringe Abweichungen der Lage und Anzahl sind möglich.



2.12 Geländegestaltung

Die bestehenden Geländehöhen an den Grenzen des Geltungsbereiches und zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

2.13 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Zusammenhängende Bereiche sind einheitlich einzufrieden. Zulässig sind Holzlattenzäune mit vertikaler Lattung als Hobellatten bzw. Staketenzaun, Maschendrahtzaun, Stabgitterzäune. Einfriedungen sind zu hinterpflanzen (vgl. Anlage 1 Pflanzenauswahlliste).

Durchgehend massive Sockel und Pfeiler sind unzulässig.

Mülltonnenschränke sind in die Einfriedung zu integrieren.

3 GRÜNORDNUNG

3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zu 25 % mit Heistern und Sträuchern der nachfolgenden Liste sowie mit den in der Planzeichnung dargestellten Bäumen zu bepflanzen. Pflege- und Schnitarbeiten mit der Entnahme einzelner Gehölze sind möglich. Ziergehölze sind auf dieser Fläche unzulässig.

In der Fläche darf nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser versickert werden.

Des Weiteren ist die Anlage von Wegen innerhalb der Grünflächen möglich. Dies gilt auch für Hauseingänge.

3.2 Private Grundstücke

Die nicht überbaute Fläche ist gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Innerhalb dieser Flächen sind pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche ein Baum der 1. Pflanzklasse zu pflanzen. ergänzen

3.3 Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Allgemeines

a) Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Sie sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume können in ihrer Lage geringfügig verschoben werden.

b) Standraum von Gehölzen

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m² umfassen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m² betragen und eine Tiefe von 1,0 m betragen.

c) Pflanzdichte und Zusammensetzung in geschlossenen Gehölzpflanzungen:

Der Anteil von Sträuchern beträgt in zusammenhängenden Gehölzflächen max. 90 %, der Anteil der Heister liegt bei mind. 10 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflanzungen beträgt max. 1,5 m.



Gehölzarten und Qualitäten (autochthone Pflanzherkunft)

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind autochthone Pflanzen zu verwenden.

(1) Bäume 1. Pflanzklasse

Mindestqualität: 3 x v., STU 14 - 16 cm, bzw. Sol. H. 300-350 cm
B. 100-150 cm

Acer acerifolia	Ahornblättrige Platane
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche*
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche*
Pyrus calleryana	Chinesische Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde*

*auch in geeigneten Sorten
Obstbäume als Hochstämme

(2) Heister

Mindestqualität: Heister, 2 x v., 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Obstbäume als Hochstämme

(3) Sträucher

Mindestqualität: Str., verpflanzt, H 60 - 100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cydonia oblonga	Quitte
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Gemeiner Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Beerensträucher

4 HINWEISE

4.1 Stromversorgung

Der Anschluss wird mit Erdkabeln erstellt. Soweit notwendig, werden Kabel- und Verteilerschränke auf dem Baugrundstück erstellt. Erforderliche Trafostationen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Grünflächen errichtet werden. Die Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit den weiteren Sparten.

4.2 Gasversorgung

Die Gemeinde Haimhausen beabsichtigt, die im 1. Bauabschnitt vorgenommene Erschließung mit Erdgas auch auf den 2. Bauabschnitt auszudehnen. Für die künftigen Wohngebäude steht damit Erdgas für die Wärmeversorgung zur Verfügung.

4.3 Wasserver- und -Entsorgung

Die Gebäude sind an die öffentliche Wasserver- und -entsorgung anzuschließen.

4.4 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

4.5 Kommunale Abfallwirtschaft

Müllbehälter sind zur Entleerung an den Erschließungsstraßen bereitzustellen.

4.6 Regenwassernutzung

Die Nutzung von Regenwasseranlagen ist der Gemeinde Haimhausen und dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Anlage muss den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988) entsprechen.

Nach § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 dürfen Regenwassernutzungsanlagen

- nicht mit Trinkwasserleitungen verbunden werden
- die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind bei Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen
- die Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

4.7 Rückhaltung von Niederschlagswasser

Abfließendes unverschmutztes Niederschlagswasser aus den privaten Baugrundstücken ist in Rigolen zwischen zu speichern und gedrosselt an den Regenwasserkanal abzugeben.

Folgende Speichervolumen sind je Baugrundstück zu berücksichtigen:

- bis zu einer Grundstücksgröße von 500 m² Mindestrückhaltevolumen von 7,5 m³
- je weitere angefangene 100 m² Grundstücksgröße zusätzlich je 1,5 m³

Die Drosseleinrichtungen sind wie folgt vorzusehen:

- bis zu einer Grundstücksgröße von 750 m³ max. 1,25 l/s
- bei einer Grundstücksgröße von 750 m² bis 1.500 m³ max. 2,50 l/s
- bei einer Grundstücksgröße von mehr als 1.500 m³ max. 3,50 l/s

Zisternen zur Speicherung von Regenwasser sind den Rigolen vorgelagert möglich.

Es ist die Verordnung über die erlaubnisfrei schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV in der Fassung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 01.10.2008) zu beachten.

4.8 Regenerative Energien

Beim Bau der Wohngebäude sind Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen. Auch sollen verstärkt regenerative Energien zum Einsatz kommen. Dachformen sollten so angelegt und ausgerichtet werden, dass die Nutzung von solarer Strahlungsenergie möglich ist.

Es sind in den Garagen Steckdosen für Elektroautos vorzuhalten.

4.9 Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z. B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z. B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) sind diese dem Landratsamt Dachau, Staatl. Abfallwirtschaft, Tel. 08131/74-0, unverzüglich anzuzeigen.

4.10 Vermeidung von Rauchgasbelästigungen

Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe müssen zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen entweder einen Abstand von 15 m einhalten oder die Oberkante vorgenannter Öffnungen um mind. 1 m überschreiten. Dabei sind auch Dachfenster, Gauben etc. zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Einsatz fester Brennstoffe auszuschließen. Im Übrigen wird auf § 9 FeuV verwiesen.

Schornsteine müssen in Firstnähe angeordnet sein und den First um mind. 0,4 m überschreiten. Schornsteinmündungen dürfen nicht überdacht sein.

4.11 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Bearbeitung der nahe gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

4.12 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Oberbayern, Hofgraben 4, 80539 München, Tel 089/2114-0, Fax 089/2114-300) anzuzeigen.

Sollten während der Bauarbeiten Bodenfunde zutage kommen, sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.13 Lärmschutzzonen für die Bauleitplanung

Haimhausen liegt im Einflugbereich des Münchener Flughafens. Die im Regionalplan München ausgewiesenen Lärmschutzzonen für den Flughafen München aus dem Jahr 1996/1997 entsprechen nicht mehr der realen Situation.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte während der Tagzeit wie auch Nachts durch den Flugbetrieb nicht überschritten werden.

Das Luftamt Südbayern äußerte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan.

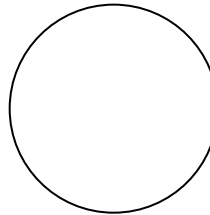
5 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den

.....
Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

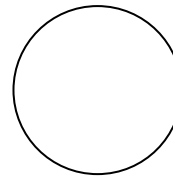


VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.04.2016 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 07.06.2016 bis 08.07.2016 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1).
2. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.07.2016 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.08.2016 bis 09.09.2016 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2).
3. Die Gemeinde Haimhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 21.09.2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den



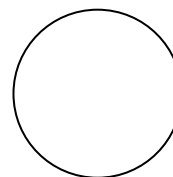
Siegel

.....
Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.
5. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
6. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Haimhausen

Haimhausen, den



Siegel

.....
Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister